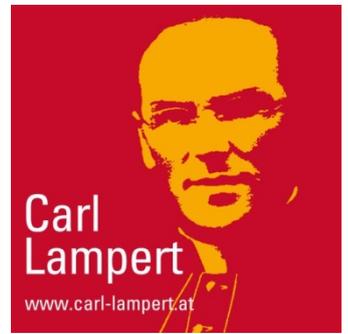


Folgende Anordnungen sind beim Verkehr mit Gefangenen zu beachten :

- 1.) Jeder Schutzhaftgefangener darf im Monat zwei Briefe oder zwei Karten von seinen Angehörigen empfangen oder an Sie absenden. Die Briefe an die Gefangenen müssen gut lesbar und mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur 15 Zeilen auf einer Seite enthalten. Gestattet ist nur ein Briefbogen normaler Größe. Briefumschläge müssen ungefütert sein. In einem Briefe dürfen nur 5 Briefmarken a 12 Pfennig eingelegt sein. Alles andere ist verboten und verfällt der Beschlagnahme. Postkarten haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Postkarten nicht verwendet werden.
- 2.) Geldsendungen sind gestattet.
- 3.) Es ist darauf zu achten, das bei Geld- oder Postsendungen die genaue Adresse, bestehend aus :Name, Geburtsdatum und Gefangenen Nummer, auf die Sendung zu schreiben ist. Ebenso müssen alle Schreiben den genauen und vollständigen Absender tragen. Wenn die Adresse fehlerhaft ist, geht die Post an den Absender zurück oder wird vernichtet.
- 4.) Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K.L. Dachau bestellt werden.
- 5.) Pakete dürfen nicht geschickt werden, da die Gefangenen im Lager alles kaufen können.
- 6.) Entlassungsgesuchen aus der Schutzhaft an die Lagerleitung sind Zwecklos.
- 7.) Sprecherlaubnis und Besuche von Gefangenen im Konzentrationslager sind grundsätzlich nicht gestattet.

der Lagerkommandant.

-----



Katholische  
**Kirche**  
Vorarlberg